

☐ Beschlussvorlage
 ☒ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>09.08.2005</u>
☐ Fachausschuss	_____	_____
☒ Kreisausschuss		<u>23.08.2005</u>
☒ Kreistag		<u>31.08.2005</u>

Inhalt:

Tagespflege nach dem Kindertagesstättengesetz im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht „Tagespflege im Landkreis Uckermark nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg“ zur Kenntnis.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Britta Gilgen</u> Amtsleiterin	<u>Marita Rudick</u> Dezernentin	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-----------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	09.08.05						
KA	23.08.05						
KT	31.08.05						

Begründung der Vorlage:

Mit der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) ist der Landkreis Uckermark seit dem 01.01.2004 auch für die Tagespflege zuständig.

1. Grundsätzliches

Für die Errichtung einer Tagespflegestelle sind eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen.

Die zukünftige Tagespflegeperson muss u.a. nachweisen, dass sowohl der Vorbereitungs- als auch der Grundkurs für Tagespflege absolviert wurde. Darüber hinaus ist auch die Teilnahme an einem 1. Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder nachzuweisen. Ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und dessen Lebenspartners muss ebenfalls vorliegen.

Neben den persönlichen Voraussetzungen werden auch die räumlichen Bedingungen geprüft.

So sind hygienisch sauber ausgestattete Räume ebenso zwingend wie funktionsgerechte Sanitäranlagen. Ab dem 2. Kind muss ein weiterer separater Raum vorhanden sein. Möglichkeiten der Ruhe und des Rückzugs mit altersgerechten Schlafgelegenheiten sind ebenso vorzuhalten wie altersentsprechendes entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Soweit die Tagespflegestelle in Anspruch genommen werden soll, schließt der Landkreis Uckermark mit den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson einen Vertrag über die Betreuung des Kindes.

Die Vergütung der Tagespflegeperson erfolgt über einen Honorarvertrag mit dem Landkreis Uckermark.

Gesetzlich vorgeschrieben in § 44 SGB VIII ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt für die Betreuung des 4. und 5. Kindes in einer Tagespflegestelle. Ab dem 6. Kind handelt es sich um den Betrieb einer Kindertagesstätte. Dann ist eine Erlaubnis für den Betrieb dieser Einrichtung einzuholen (§ 45 SGB VIII), die nach einem Betriebserlaubnisverfahren durch das Landesjugendamt erteilt wird.

2. Bisheriger Verlauf

Die Übernahme der laufenden Tagespflegefälle von den Gemeinden erfolgte bis zum 30.06.2004. Die Vorgänge mussten in kürzester Zeit durch die Verwaltung des Jugendamtes neu angelegt und dem aktuellen Gesetzesstand angepasst werden, um bis zum 01.07.2004 neue Verträge zwischen den Personensorgeberechtigten, den Tagespflegepersonen und dem Landkreis abschließen zu können. Dieser Termin konnte nicht in allen Fällen eingehalten werden.

In den übergebenen Akten fehlten zumeist folgende Unterlagen bzw. Angaben:

- Betreuungsverträge
- aktuelle Anschriften der Personensorgeberechtigten
- Nachweise über die Geeignetheit der Tagespflegepersonen
- Gebührenbescheide für Elternbeiträge
- Nachweis über die Notwendigkeit von Tagespflege bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben
- Übersicht der Zahlung an die Tagespflegepersonen
- Einnahmen von Elternbeiträgen ...

Ab dem 01.08.2004 begann das Jugendamt mit der Prüfung der räumlichen Voraussetzungen der Tagespflegestellen sowie der Geeignetheit der Tagespflegepersonen. Diese Prüfung konnte bis zum 31.12.2004 abgeschlossen werden.

Der Landkreis Uckermark hat sich zum Ziel gesetzt, die Tagespflege qualifiziert auszubauen. Die Tagespflege ist dabei insbesondere als Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres anzubieten.

In den Städten Angermünde, Templin und Lychen kann die Tagespflege z. Zt. dem Bedarf entsprechend angeboten werden. Hier hatten insbesondere die damals zuständigen Gemeinden begonnen, die Tagespflege als alternative Betreuungsform anzubieten. Auch die Stadt Prenzlau hatte noch in eigener Zuständigkeit begonnen, die Tagespflege aufzubauen. Mittlerweile liegen mehr Anträge aus der Stadt Prenzlau vor, als dass Plätze nachgewiesen werden können.

Es gibt Regionen in unserem Landkreis, in denen keine Tagespflege angeboten werden kann, da es bisher keine Personen gibt, die Interesse haben, eine Tagespflegestelle aufzubauen. Dies betrifft gegenwärtig die Gemeinden des Amtes Gartz/Oder und die Gemeinde Uckerland. Es liegen hier jedoch auch keine Anträge auf Tagespflege vor. Gleiches gilt für Gemeinde Boitzenburger Land, wo eine Tagespflegestelle vorgehalten wird, zur Zeit aber keine Inanspruchnahme erfolgt.

Seit dem 01.06.2005 ist in der Stadt Schwedt die Tagespflege als Angebot etabliert. Hier war es zu Beginn schwer, die Tagespflege als altersgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren aufzubauen, da das Jugendamt keine Personen finden konnte, die Interesse hatten, als Tagespflegeperson zu arbeiten.

Darüber hinaus waren und sind die Träger der Kindertagesstätten weiterhin bestrebt, ihre Einrichtungen auszulasten.

Auch hatte die Stadt Schwedt bis zum 30.06.2004 - als damals noch zuständiger Leistungsverpflichteter und gleichzeitig Träger von Einrichtungen – nicht den Arbeitsschwerpunkt auf die Errichtung von Tagespflegestellen gelegt.

Gegenwärtig werden drei Kinder aus unserem Landkreis außerhalb der Uckermark in Tagespflege betreut. Hier gibt es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern eine sehr gute Zusammenarbeit.

Nach einem Jahr muss eingeschätzt werden, dass die Tagespflege im Landkreis Uckermark noch auf geringe Akzeptanz stößt. Ein Grund dafür dürfte sein, dass die Tagespflege und ihre Inhalte bei den Eltern noch nicht ausreichend bekannt sind, auch fehlt das Vertrauen seitens der Eltern zu dieser Betreuungsform. Traditionell führt der Weg der Personenberechtigten im Falle eines Betreuungsbedarfs zuerst in die Kindertagesstätte.

Die Fortbildung der Tagespflegepersonen erfolgt durch den Landkreis Uckermark in zwei jährlich stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen. Hier besteht für die Tagespflegepersonen eine Teilnahmepflicht. Darüber hinaus werden durch die Tagespflegepersonen thematische Veranstaltungen aus unserem Fortbildungskatalog für Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen.

Für Interessierte, die zukünftig als Tagespflegepersonen arbeiten möchten, führt der Landkreis Uckermark pflichtige Vorbereitungskurse (24 Stundenumfang) durch. Ebenso pflichtig ist der Grundkurs mit 104 Stunden für die Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung haben und mehr als ein Kind betreuen. Dabei erhält der Landkreis Uckermark Unterstützung von Bildungsträgern, welche diese Grundkurse anbieten.

Mit dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz ist im Landkreis Uckermark begonnen worden, regional wirkende Tagespflegenetzwerke aufzubauen. Zur Zeit gibt es diese in den Regionen Angermünde, Prenzlau und Templin. Ziel der Netzbildung/ -arbeit ist es, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Tagespflegestellen zu verbessern und organisatorische Probleme zeitnah zu lösen. So wird z. B. die Urlaubsvertretung zwischen den Tagespflegepersonen eigenverantwortlich abgesprochen, so dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Vertretung organisieren muss. Somit entstehen dem Landkreis Uckermark keine zusätzlichen Kosten für die Betreuung der Kinder während der Urlaubsvertretung.

Durch das Jugendamt wurden „Qualitätsstandards Tagespflege“ entwickelt und den Tagespflegepersonen vorgestellt. In den Tagespflegenetzwerken werden diese jetzt diskutiert und weiterentwickelt.

Die statistische Entwicklung der Tagespflege stellt sich seit Juni 2004 (Stichtag: 01. des Monats) wie folgt dar.

	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai
Tagespfle- gestellen	30	31	32	32	32	32	33	32	36	39	39	39
Kinder	82	83	86	83	88	83	88	88	90	95	101	102

Für den Monat Mai 2005 ergibt sich folgende Inanspruchnahme von Tagespflege auf die Tagespflegestellen und die Gemeinden verteilt.

Gemeinde / Amt	Aktive Tagespflegestellen	Kinder	Tagespflegestellen in Bereitschaft *1
Angermünde	5	17	2
Prenzlau	5	11	-
Schwedt/ Oder	-	-	1
Templin	11	27	2
Boitzenburger Land	-	-	1
Lychen	4	15	-
Nordwestuckermark	3	5	-
Uckerland	-	-	-
Amt Brüssow	1	3	-
Amt Gartz (Oder)	-	-	-
Amt Gerswalde	1	2	1
Amt Gramzow	4	12	1
Amt Oder-Welse	2	7	-
	36	99	8

<i>Mecklenbg.-Strelitz</i>	1	1	-
<i>Uecker-Randow</i>	2	2	1
Gesamt:	39	102	9

*1 Hierbei handelt es sich um bereits geprüfte Tagespflegestellen, die jederzeit bei Bedarf aktiv werden können; jedoch bislang keine Kinder in der Betreuung hatten.

Zukünftig beabsichtigt das Jugendamt, allen Tagespflegestellen ein Zertifikat auszustellen, sofern diese die dann abschließend feststehenden Qualitätsstandards erfüllen und Kindertagespflege nach dem Kindertagesstättengesetz für den Landkreis Uckermark leisten.

3. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark. Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass sich insbesondere die Ausgaben für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren in der Tagespflege günstiger darstellen als in Einrichtungen.

Ausgaben für 1 Kind 0-3 Jahre

	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
Tagespflege (Gesamtplatzkosten)	229,00 bis 352,00 €	422,00 bis 475,00 €
Kinderkrippe (84 % Pers.-Kosten) 16 % der Personalkosten sowie die Sachleistungen sind hier durch Kommunen und Träger zu erbringen.	310,37 €	389,33 €

Ausgaben für 1 Kind 3-6 Jahre

	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
Tagespflege (Gesamtplatzkosten)	229,00 bis 352,00 €	422,00 bis 475,00 €
Kindergarten (84 % Pers.-Kosten) 16 % der Personalkosten sowie die Sachleistungen sind hier durch Kommunen und Träger zu erbringen.	168,80 €	209,64 €

Ausgaben für 1 Kind 6-12 Jahre

	bis 4 Stunden	über 4 Stunden
Tagespflege (Gesamtplatzkosten)	186,00 bis 232,00 €	278,00 bis 313,00 €
Hort (84 % Pers.-Kosten) 16 % der Personalkosten sowie die Sachleistungen sind hier durch Kommunen und Träger zu erbringen.	108,90 €	144,30 €

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtplatzkosten in der Tagespflege, die der Landkreis Uckermark voll finanziert, günstiger gestalten als in den Einrichtungen.

Hier finanziert der Landkreis Uckermark nur 84 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals. Die Differenz zu den Gesamtkosten ist durch Träger und Kommunen zu erbringen.

Mit Blick auf die Bevölkerungsprognose und der damit unweigerlich verbundenen Veränderung in der Kita-Landschaft wird die Tagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches im Landkreis Uckermark weiter an Bedeutung zunehmen und ist durch das Jugendamt entsprechend zu gestalten.